

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BMASGK-Gesundheit - IX (Öffentliche Gesundheit,
Lebensmittel-, Medizin- und Veterinärrecht)

Sabine Ladits
Sachbearbeiterin

sabine.ladits@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644830
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0030-IX/2018

Parl. Anfrage Nr. 2041/J betreffend Tiertransporte und unnötiges Tierleid

Wien, 14.12.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2041/J der Abgeordneten Ing. Maurice Androsch, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Mein Ressort stellt die folgenden veterinarrelevanten Daten aus dem veterinarbehördlichen Trade Control and Expert System (TRACES) System zur Verfügung. Unter Exporten werden die Daten für das innergemeinschaftliche Verbringen (= Verbringen in andere Mitgliedstaaten der EU) und für Exporte (= Verbringen in Drittstaaten, außerhalb der EU) zusammengefasst. Die Zahlen betreffend Kälber werden im Zusammenhang mit den Fragen 5 bis 8 dargestellt.

2016:

Pferde	3.402
Rinder (inkl. Kälber)	124.928
Schweine	3.885
Schafe	15.080

Ziegen	4.180
Hühner	1.898.444
Puten	502.176

2017:

Pferde	3.448
Rinder (inkl. Kälber)	118.819
Schweine	3.323
Schafe	22.102
Ziegen	4.518
Hühner	1.739.534
Puten	533.522

Bei der Datenerfassung wird nicht zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Zwecken unterschieden, daher liegen meinem Ressort keine gesonderten Daten zum Export der oben genannten Tiere (landwirtschaftlicher Nutztiere) aus Österreich ohne wirtschaftlichen Zweck vor, alle Tiere unterliegen den veterinärbehördlichen Verbringungsvorschriften.

Fragen 3 und 4:

Mein Ressort stellt die folgenden veterinärrelevanten Daten aus dem veterinärbehördlichen TRACES System zur Verfügung. Unter Importen werden die Daten für das innergemeinschaftliche Verbringen (= Verbringen in andere Mitgliedstaaten der EU) und für Importe (= Verbringen in Drittstaaten, außerhalb der EU) zusammengefasst. Die Zahlen betreffend Kälber werden im Zusammenhang mit den Fragen 5 bis 8 dargestellt.

2016:

Pferde	3.593
Rinder (inkl. Kälber)	116.836
Schweine	513.833
Schafe	34.200

Ziegen	641
Hühner	13.997.886
Puten	486.286

2017:

Pferde	4.724
Rinder (inkl. Kälber)	114.274
Schweine	495.394
Schafe	11.850
Ziegen	397
Hühner	13.779.275
Puten	433.062

Bei der Datenerfassung wird nicht zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Zwecken unterschieden, daher liegen meinem Ressort keine gesonderten Daten zum Import der oben genannter Tiere (landwirtschaftlicher Nutztiere) nach Österreich ohne wirtschaftlichen Zweck vor, alle Tiere unterliegen den veterinarbehördlichen Verbringungsvorschriften.

Fragen 5 bis 8:

Im TRACES System gibt es keine Unterscheidungsmöglichkeit bei der Abfrage um welches Alter es sich bei den Rindern gehandelt hat. Daher liegen meinem Ressort zu dieser Frage nur die Daten der Statistik Austria vor.

Diese weist für die Jahre 2016 und 2017 folgende Zahlen aus, wobei ich bei Frage 8 eigentlich von einem wirtschaftlichen Zweck ausgehe:

Export von Kälbern 2016 33.883 und 2017 34.799;

Import von Kälbern 2016 6.989 und 2017 47.941;

Die Statistik basiert auf der kombinierten Außenhandelsnomenklatur, diese gibt keine Auskunft ob die Tiere mit oder ohne wirtschaftlichen Zweck gehandelt werden, daher kann die gewünschte Untergliederung nicht dargestellt werden.

Frage 9:

Gemäß § 7 des Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007) haben die Bundesländer dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz jährlich bis zum 31. Jänner einen Bericht über die im Vorjahr durchgeführten Tiertransportkontrollen zu übermitteln. Vorgaben zur Anzahl und Dokumentation der Kontrollen liefert das BMASGK im jährlich zu erstellenden Kontrollplan Tiertransport gemäß § 6 TTG 2007. In dem Bericht werden auch die gesetzten Maßnahmen wie Abmahnungen und Aufforderungen zur Verbesserung, Organmandate und Anzeigen erfasst.

2016 war die Gesamtzahl der gesetzten Maßnahmen 1.719. Diese setzten sich aus 1.444 Abmahnungen, 60 Organmandaten und 215 Anzeigen zusammen.

2017 war die Gesamtzahl der gesetzten Maßnahmen 1.305. (1.008 Abmahnungen, 39 Organmandate und 258 Anzeigen)

Tierschutzverletzungen beim Transport werden gemäß TTG 2007 durch die Bezirksverwaltungsbehörde verfolgt und auch bestraft. Der Strafrahmen ist im § 21 des Tiertransportgesetzes vorgegeben (bis zu € 5.000, im Wiederholungsfall Erhöhung um bis zu 50%). Die Ausschöpfung des Strafrahmens liegt in der Beurteilung der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde. Strafbar ist ein Unternehmer/Unternehmerin auch dann, wenn er/sie die dort genannten Verwaltungsübertretungen im Ausland setzt. Örtlich zuständig ist jene Behörde, in deren Sprengel der Missstand bei der Beförderung im Zuge einer Kontrolle gemäß §§ 4 und 6 festgestellt wird, sonst jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgte.

Frage 10:

Österreich hat zurzeit Abkommen nur für den Zuchtrinderexport in Drittstaaten, keine für Schlachttiere, schon gar nicht für den Kälberexport.

Langstreckentransporte von nicht-entwöhnten Kälbern werden genehmigt, wenn sie die Bedingungen der Verordnungen (EG) Nr.1/2005 erfüllen. Die Entscheidung, ob ein Langstreckentransport von nicht-entwöhnten Kälbern genehmigt wird oder nicht, hat der Amtstierarzt auf Grundlage der bestehenden Rechtslage zu treffen. Auf die Genehmigung des Transports durch die zuständige Behörde besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Anforderungen erfüllt werden.

Die Einhaltung der besonderen Auflagen beim Transport von nicht-entwöhnten Kälbern wird bei der Beförderungsdauer unter 8 Stunden durch Schulung der Tierbetreuer/Tierbetreuerinnen gemäß Tiertransport-Ausbildungsverordnung, durch Vorschriften im Rahmen der Transportzulassung (Art. 10 Verordnung (EG) Nr.1/2005) und durch Stichprobenkontrollen bei Verladung, auf der Straße und bei Entladung sichergestellt.

Bei Langenstreckentransporten wird die Einhaltung der Bestimmungen durch amtliche tierärztliche Kontrollen bei Verladung, nicht diskriminierende Straßenkontrollen, Kontrollen am Bestimmungsorten, sowie im Wege der Retrospektivkontrollen überprüft.

Betreffend Tiertransporte verfolgt mein Ressort die drei Hauptziele: So wenig wie möglich – So kurz wie möglich – So gut wie möglich! Österreich verfügt über überdurchschnittlich hohe Tierschutzstandards, nichtsdestotrotz arbeiten wir ständig an weiteren Verbesserungen um das Wohl des Tieres während des Transports zu gewährleisten.

Österreich hat sich wiederholt kritisch zur bestehenden Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geäußert und verlangt nach wie vor gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten eine Überarbeitung der Verordnung, um generelle Verbesserungen zu erlangen. Die Beschränkung von Transporten von Jung- und Schlachttieren auf max. 8 Stunden ist eine ständige Forderung Österreichs und wurde wiederholt an die Europäische Kommission herangetragen. Welche Alternativen gefunden werden können, um das Problem der ungewollten – überwiegend männlichen – Milchkälber zu lösen, liegt nicht in meinem Zuständigkeitsbereich. Hierzu verweise ich an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

